

Fehlen des Kindes in der Schule

Die Eltern: Erziehungsberechtigte haben die *Verpflichtung, die Schule unverzüglich bzw. bis 7:20 Uhr über das Fehlen ihres Kindes zu informieren* (SBO SächsGVBl. S. 66 v. 09.03.2004, § 2). Dies kann über einen Anruf im Sekretariat (034297 – 141020) oder per E-Mail (sekretariat@gs-grosspoesna.de) und in Kopie an schulleitung@gs-grosspoesna.de) sowie durch die schriftliche oder mündliche Mitteilung durch einen Mitschüler geschehen.

Die Lehrkraft: Die Lehrkraft stellt am Anfang des Schultages die fehlenden Schüler*Innen fest. Während dieser Stunde (Nachzügler werden abgewartet), werden zwei Schüler*Innen beauftragt, die Namen der fehlenden Kinder im Sekretariat zu melden.

Das Sekretariat: Die **Sekretärin versucht**, die Eltern **über die Notfallliste** telefonisch zu erreichen.

Die Sekretärin ...

1. ... **erreicht die Eltern:** Der Grund für das Fehlen wird auf einer Liste festgehalten und die Eltern werden nochmals an ihre Verpflichtung gegenüber der Schule erinnert. Bei weiterem Fehlen am nächsten Tag wird nicht nochmal angerufen.
2. ... **erreicht nur einen Anrufbeantworter:** Sie spricht auf den Anrufbeantworter und bittet um Rückruf. Der Gesprächszeitpunkt wird notiert.
3. ... **erreicht nur ein Handy ohne Anrufbeantworter:** Sie notiert die Anrufzeit. Die Rufnummer der Löwenzahn-Grundschule ist freigeschaltet und auf jedem Handy erkennbar, daher kann seitens der Eltern zurückgerufen werden.
4. ... **erreicht niemanden** (inkl. aller Telefonnummern auf der Notfallliste). Sie notiert den Gesprächszeitpunkt und informiert die Schulleitung.

Die Schulleitung ...

... wägt den Fall ab und entscheidet, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle bzw. das Jugendamt zu informieren.

Krankmeldung des Kindes während der Schulzeit:

Sollte ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen können, genügt für *Tag 1 und 2 eine schriftliche Benachrichtigung* durch die Eltern. *Ab dem 3. Tag muss eine ärztliche Bescheinigung* vorgelegt werden.

Krankmeldung des Kindes kurz vor oder nach Schulferien:

Erkrankt ein Kind bis zu fünf Tage *vor oder nach* den Ferien, ist eine **ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag** vorzulegen.

Beurlaubung des Kindes:

Bis zu zwei Tage darf die Beurlaubung des Kindes vom *Klassenlehrer* vorgenommen werden. *Ab dem dritten Tag* ist der *Schulleitung* bei *triftigem Grund* ein *schriftlicher Antrag* vorzulegen.

Beurlaubungen, die *direkt an die Ferien der Kinder anschließen* (auch nur für einen Tag), müssen der Schulleitung in einem *begründeten Antrag* eingereicht werden. Sie werden im Grundsatz abgelehnt und *nur in begründeten Ausnahmefällen* stattgegeben.

Bitte nehmen Sie sich zu Herzen:

Jegliche Veränderung (Telefonnummer, Kontaktperson) muss unverzüglich für die Aktualisierung der Notfallliste im Sekretariat gemeldet werden!

Unfallmeldung des Kindes:

Hat Ihr Kind während der Schul- oder Hortzeit einen Unfall, Sie holen Ihr Kind ab und gehen im Anschluss zum D-Arzt (Notfallarzt), melden Sie den **Schulunfall bitte unverzüglich im Sekretariat, den Hortunfall im Hort.**

Folgende Angaben sind notwendig: Unfallhergang, genauer Zeitpunkt, Verletzung, Zeugen, erst behandelnder Arzt, Diagnose.

